

Ausfertigung



Eingegangen

09. JAN. 2012

ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]

geboren am [REDACTED], Schüler,
zurzeit in der JVA [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

hat das Amtsgericht Mönchengladbach
aufgrund der Hauptverhandlungen vom [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

am 20.12.2011 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse, der auch seine notwendigen Auslagen auferlegt werden, freigesprochen.

G r ü n d e

I.

Mit Anklageschrift vom 05.05.2011 hat die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach dem Angeklagten vorgeworfen, am 28.01.2011 in Mönchengladbach vorsätzlich ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, obwohl er die hierzu erforderliche Fahrerlaubnis nicht gehabt haben soll.

Die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach hat dem Angeklagten im Einzelnen vorgeworfen, am Tattag gegen 23.55 Uhr mit einem fahrerlaubnispflichtigen Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen [REDACTED] unter anderem die Aachener Straße befahren zu haben. Zum Führen des Fahrzeuges soll der Angeklagte, wie ihm bekannt gewesen sein soll, nicht berechtigt gewesen sein, weil er zum Zeitpunkt der Tat keine Fahrerlaubnis besessen haben soll.

Dieser Tatvorwurf hat sich in der Hauptverhandlung am 07.12.2011 und 20.12.2011 nicht bestätigt.

Der Angeklagte selbst hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Soweit der Zeuge [REDACTED] angegeben hat, dass der Angeklagte ihm gegenüber bei der Kontrolle geäußert habe, dass er keine Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitze, so kann hieraus ein Schuldeingeständnis des Angeklagten nicht zwingend abgeleitet werden. Der Angeklagte besaß nämlich eine Mofa-Prüfbescheinigung. Das entsprechende Papier war dem Angeklagten zur Tatzeit jedoch abhanden gekommen. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte tatsächlich nicht zum Ausdruck bringen wollte, ohne Fahrerlaubnis gefahren zu sein, sondern dass er seine [REDACTED]-Prüfbescheinigung nicht vorlegen konnte.

Der Zeuge [REDACTED], dessen Angaben im Hauptverhandlungstermin am 14.09.2011 durch Verlesen im Hauptverhandlungstermin 20.12.2011 eingeführt wurden, konnte lediglich aussagen, dass der Angeklagte mit einem Sozius auf einem Kleinkraftrad fuhr. In der Strafanzeige hat der Zeuge [REDACTED] das Kennzeichen des

Kleinkraftrades mit ██████████ notiert. Der Zeuge ██████████ hat keine Angaben dazu machen können, mit welcher Geschwindigkeit der Angeklagte auf dem Kleinkraftrad fuhr. Der Zeuge hat nachvollziehbar geschildert, dass er die Geschwindigkeit nicht schätzen könne. Das Fahrzeug selbst sei von dem Zeugen nicht untersucht worden. Er habe selbst nicht feststellen können, welche technischen Daten für dieses Fahrzeug zutrafen.

Der Sachverständige ██████████, welcher das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ██████████ nach einer Sicherstellung am 08.02.2011 untersucht hat, hat lediglich angeben können, dass er als tatsächlich erreichbare Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges 61 km/h gemessen habe. Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt, dass es zum Führen eines solches Zweirades einer Fahrerlaubnis der Klasse A 1 bedürfe. Der Sachverständige hat jedoch im Hauptverhandlungstermin am 14.09.2011 erläutert, dass er lediglich eine Geschwindigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt der aktuellen Untersuchung machen sollte. Der Sachverständige habe nicht die Gründe für die erhöhte Geschwindigkeit untersucht. Zwar sei ein Mofa zunächst einmal augenscheinlich an der Sitzbank zu erkennen, welche das von ihm untersuchte Fahrzeug gehabt habe. Darüber hinaus habe der Sachverständige auch keine Manipulationen festgestellt. Aus der Typenbeschreibung sei für den Sachverständigen eindeutig gewesen, dass es sich um ein Mofa gehandelt habe. Auf Nachfrage des Verteidigers erklärte der Sachverständige jedoch, dass es als Laie nicht zu unterscheiden sei, ob es sich bei dem Kraftfahrzeug um ein Mofa oder ein Kleinkraftrad handele. Zudem sei es denkbar, dass ein Kleinkraftrad bereits vom Werk aus gedrosselt werde und dann als Mofa verkauft werde. Der Sachverständige konnte keine Erklärung dazu abgeben, wie schnell das Mofa am 29.01.2011 gefahren ist. Er hat auch nichts dazu angeben können, ob das Fahrzeug zwischen dem 29.01.2011 und dem 08.02.2011 technisch verändert wurde. Die Ausführungen des Sachverständigen im Termin am 14.09.2011 wurden durch Verlesen im Termin am 20.12.2011 eingeführt.

Der Zeuge ██████████, Halter des Fahrzeuges, konnte lediglich angeben, dass er das Fahrzeug gekauft habe, um damit lediglich 25 km/h zu fahren, weil er keinen Führerschein hatte. Der Zeuge hat angegeben, die Maschine als „25er“ Maschine gekauft zu haben.

II.

Die Kostenfolge beruht auf § 467 StPO.

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

